

B e k a n n t m a c h u n g
der Wahlvorschläge für die Wahlen der
Stellvertretung zum/zur GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
und Informationswissenschaften

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften

keine Wahlvorschläge

Anwendung finden die Bestimmungen über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (gem. § 12 WahlVO).
Jede Wahlberechtigte hat **1 Stimme**.

Die Wahlberechtigte soll so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel den vorgedruckten Namen ankreuzt oder gegebenenfalls einen Namen eines anderen wählbaren Kandidaten oder einer anderen wählbaren Kandidatin unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

Der Bewerber oder die Bewerberin oder eine andere wählbare Person mit der höchsten Stimmenzahl erhält den Sitz.

Gewählt werden darf nur mit amtlichen Stimmzetteln, elektronisch oder in Papierform (gem. § 13 WahlVO).


Dr. K. Ranft
(Wahlleiterin)